

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 174



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
28. Juli 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 174/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
III <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
INITIATIVEN DER MITGLIEDSTAATEN		
Rat		
2009/C 174/02	Initiative der Tschechischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten	5
2009/C 174/03	Initiative des Königreichs Schweden und des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Akkreditierung von kriminaltechnischen Labortätigkeiten	7

DE

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2009/C 174/04	Euro-Wechselkurs	9
---------------	------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2009/C 174/05	Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais aus Drittländern ...	10
2009/C 174/06	Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais aus Drittländern ...	12
2009/C 174/07	Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Sorghum aus Drittländern	14



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 174/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.3.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	NN 71/09
Mitgliedstaat	Portugal
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Auxílio estatal ao Banco Privado Português-BPP
Rechtsgrundlage	Lei N.º 112/97
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 450 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 5.6.2009
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sua Excelência Dr. Luís AMADO Ministro dos Negócios Estrangeiros e das Comunidades Portuguesas Largo do Rilvas 1399-030 Lisboa PORTUGAL
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	12.5.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 251/09
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation du dispositif de refinancement en faveur des institutions financières
Rechtsgrundlage	Article 6 de la loi n° 2008-1061 du 16 Octobre 2008 de finances rectificative pour le financement de l'économie
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben, Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 265 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	12.5.2009—11.11.2009
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	SFEF (Société de financement de l'économie française) P/O Banque de France 39 rue Croix des Petits Champs 75001 Paris FRANCE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	16.6.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 328/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Proroga del regime italiano di garanzia
Rechtsgrundlage	Decreto-legge n. 157 del 13 ottobre 2008 e Decreto Ministeriale attuativo
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft

Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2009
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dell'Economia e delle Finanze
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	25.6.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 336/09
Mitgliedstaat	Spanien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prórroga del régimen de avales para las entidades de crédito en España
Rechtsgrundlage	Real Decreto-ley 7/2008
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	geplante Jahresausgaben 100 000 Mio. EUR; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 200 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.7.2009—31.12.2009
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Espana
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	13.7.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 358/09
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Support scheme for housing loans
Rechtsgrundlage	2009. évi IV. törvény a lakáscélú kölcsönökre vonatkozó állami készfi- zető kezességéről
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	soziale Unterstützung einzelner Verbraucher
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 35 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	2009—2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Pénzügyminisztérium Budapest József nádor tér 2–4. 1051 MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

INITIATIVEN DER MITGLIEDSTAATEN

RAT

Initiative der Tschechischen Republik im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten

(2009/C 174/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol⁽¹⁾ (nachstehend „Statut“ genannt), insbesondere Artikel 44,

auf Initiative der Tschechischen Republik⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Kenntnisnahme der Überprüfung des Besoldungsniveaus der Europol-Bediensteten durch den Verwaltungsrat von Europol,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Verwaltungsrat hat bei der genannten Überprüfung die Änderungen bei den Lebenshaltungskosten in den Niederlanden sowie die Änderungen bei den Gehältern im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

(2) Der Überprüfungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 rechtfertigt eine Erhöhung der Bezüge um 1,2 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009.

(3) Es ist Aufgabe des Rates, durch einstimmigen Beschluss die Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten auf der Grundlage der Überprüfung anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Statut wird wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008

a) erhält die Tabelle der monatlichen Grundgehälter in Artikel 45 folgende Fassung:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	15 578,99										
2	13 989,27										
3	9 601,74	9 849,73	10 097,73	10 364,80	10 631,87	10 911,63	11 190,13	11 483,94	11 779,62	12 091,21	12 399,59
4	8 361,77	8 584,33	8 803,72	9 035,81	9 267,91	9 512,71	9 754,34	10 011,89	10 269,40	10 539,67	10 809,91
5	6 889,73	7 070,95	7 248,99	7 439,76	7 630,53	7 834,00	8 034,30	8 247,32	8 457,16	8 679,71	8 902,28

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. ...

⁽³⁾ Stellungnahme vom ...

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6	5 904,14	6 059,89	6 215,70	6 381,03	6 543,17	6 714,86	6 886,55	7 067,78	7 248,99	7 439,76	7 630,53
7	4 921,68	5 052,05	5 179,21	5 315,93	5 452,63	5 595,72	5 738,78	5 891,40	6 040,83	6 199,81	6 358,77
8	4 184,07	4 295,35	4 403,43	4 521,09	4 635,53	4 756,36	4 877,17	5 007,54	5 134,71	5 271,42	5 404,94
9	3 688,09	3 786,64	3 885,22	3 986,93	4 088,69	4 196,78	4 304,89	4 419,34	4 530,66	4 651,45	4 769,08
10	3 198,47	3 284,32	3 366,96	3 455,97	3 541,84	3 637,22	3 732,59	3 831,15	3 926,53	4 031,46	4 133,20
11	3 099,91	3 182,58	3 262,04	3 347,90	3 433,73	3 525,93	3 614,97	3 710,35	3 805,73	3 907,48	4 006,00
12	2 460,87	2 527,59	2 591,18	2 657,97	2 724,74	2 797,85	2 870,98	2 947,29	3 020,41	3 099,91	3 179,39
13	2 114,28	2 171,52	2 225,57	2 285,99	2 343,22	2 406,79	2 467,21	2 533,97	2 597,58	2 667,51	2 734,26

- b) wird in Artikel 59 Absatz 3 der Betrag „1 036,76 EUR“ ersetzt durch „1 049,20 EUR“;
- c) wird in Artikel 59 Absatz 3 der Betrag „2 073,51 EUR“ ersetzt durch „2 098,39 EUR“;
- d) wird in Artikel 60 Absatz 1 der Betrag „276,48 EUR“ ersetzt durch „279,80 EUR“;
- e) wird in Artikel 2 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „289,03 EUR“ ersetzt durch „292,50 EUR“;
- f) wird in Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „12 566,73 EUR“ ersetzt durch „12 717,53 EUR“;
- g) wird in Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „2 827,52 EUR“ ersetzt durch „2 861,45 EUR“;
- h) wird in Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 5 der Betrag „16 965,09 EUR“ ersetzt durch „17 168,67 EUR“;
- i) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „1 256,68 EUR“ ersetzt durch „1 271,76 EUR“;
- j) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „942,53 EUR“ ersetzt durch „953,84 EUR“;
- k) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „628,33 EUR“ ersetzt durch „635,87 EUR“;
- l) wird in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 der Betrag „502,66 EUR“ ersetzt durch „508,69 EUR“;
- m) wird in Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag „1 773,42 EUR“ ersetzt durch „1 794,70 EUR“;
- n) wird in Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag „2 364,57 EUR“ ersetzt durch „2 392,94 EUR“;
- o) wird in Artikel 5 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag „2 955,70 EUR“ ersetzt durch „2 991,17 EUR“.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Der vorliegende Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

Initiative des Königreichs Schweden und des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Akkreditierung von kriminaltechnischen Labortätigkeiten

(2009/C 174/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative des Königreichs Schweden und des Königreichs Spanien,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln; durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Dieses Ziel soll durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Wege einer engeren Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erreicht werden, wobei die Grundsätze und Regeln bezüglich der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen die Union beruht und die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, beachtet werden müssen.
- (3) Der Austausch von Informationen und Erkenntnissen über Straftaten und kriminelle Aktivitäten ist unerlässlich dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden Straftaten und kriminelle Aktivitäten erfolgreich verhüten, aufdecken und aufklären können. Ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags und ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags setzen voraus, dass einschlägige Informationen verarbeitet werden; dies sollte nach Maßgabe geeigneter Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen.
- (4) Der verstärkte Austausch von Informationen in Bezug auf kriminaltechnisches Beweismaterial und die zunehmende Verwendung von Beweismaterial aus einem Mitgliedstaat in Gerichtsverfahren anderer Mitgliedstaaten machen deutlich, dass eine ausreichend hohe Qualität der Daten sichergestellt werden muss.
- (5) Aus kriminaltechnischen Verfahren in einem Mitgliedstaat gewonnene Informationen sind derzeit unter Umständen mit einem gewissen Unsicherheitsgrad in einem anderen Mitgliedstaat verbunden, der sich darauf bezieht, wie das Beweisstück gehandhabt wurde, welche Methoden verwendet wurden und wie die Ergebnisse interpretiert wurden.
- (6) Es ist besonders wichtig, die Qualität der ausgetauschten Informationen zu gewährleisten, wenn es dabei um so empfindliche personenbezogene Daten wie DNA-Profile und Fingerabdrücke geht.
- (7) Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Beschlusses 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽²⁾ treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Integrität der den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten oder zum Abgleich übermittelten DNA-Profile zu garantieren und um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen mit internationalen Standards, wie zum Beispiel der Norm EN ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien), übereinstimmen.
- (8) DNA-Profile und Fingerabdrücke werden nicht nur in Strafverfahren verwendet, sondern sind auch sehr wichtig bei der Identifizierung von Opfern, unter anderem nach Katastrophen.
- (9) Die Akkreditierung kriminaltechnischer Verfahren ist ein wichtiger Schritt hin zu einem sichereren und wirksameren Austausch von wissenschaftlichem Beweismaterial in der Union. Die Akkreditierung bietet die erforderlichen Garantien, dass Labortätigkeiten gemäß einschlägigen internationalen Normen, z. B. der Norm EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“, sowie gemäß einschlägigen anwendbaren Leitlinien durchgeführt werden.
- (10) Die Akkreditierung wird durch eine nationale Akkreditierungsstelle erteilt, die über die ausschließliche Zuständigkeit für die Bewertung verfügt, ob ein Labor die Anforderungen aufgrund harmonisierter Normen erfüllt. Eine Akkreditierungsstelle arbeitet im Auftrag des Staates. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und ⁽³⁾ enthält genaue Bestimmungen über die Zuständigkeit der nationalen Akkreditierungsstellen.
- (11) Das Fehlen einer Vereinbarung zur Anwendung einer gemeinsamen Akkreditierungsnorm für die Analyse von wissenschaftlichem Beweismaterial ist eine Unzulänglichkeit, die es zu beheben gilt; der Rat hält es daher für erforderlich, ein rechtsverbindliches Instrument über die Akkreditierung von kriminaltechnischen Labortätigkeiten für alle Anbieter kriminaltechnischer Dienste anzunehmen —

⁽¹⁾ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

- (1) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, sicherzustellen, dass die Ergebnisse von Labortätigkeiten eines Mitgliedstaats als gleichwertig mit den Ergebnissen von Labortätigkeiten anderer Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (2) Dies wird dadurch erreicht, dass die Übereinstimmung von Labortätigkeiten mit der Internationalen Norm EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ durch eine Akkreditierungsstelle akkreditiert wird.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss gilt für Labortätigkeiten in Bezug auf:

- a) DNA;
- b) Fingerabdrücke.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Labortätigkeit“ alle Maßnahmen, die bei der Handhabung, Entwicklung, Analyse oder Interpretation von kriminaltechnischem Beweismaterial im Hinblick auf die Bereitstellung von Expertengutachten oder im Hinblick auf den Austausch von kriminaltechnischem Beweismaterial getroffen werden;
- b) „Akkreditierungsstelle“ die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat, die im Auftrag dieses Staates Akkreditierungen durchführt.

Artikel 4

Akkreditierung

Die Mitgliedstaatengewährleisten, dass die Übereinstimmung ihrer Labortätigkeiten mit der Internationalen Norm EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ durch eine Akkreditierungsstelle akkreditiert wird.

Artikel 5

Anerkennung der Ergebnisse

Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die Ergebnisse von in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten akkreditierten Labortätigkeiten als gleichwertig mit den Ergebnissen von inländischen akkreditierten Labortätigkeiten anerkannt werden.

Artikel 6

Kosten

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt die aufgrund dieses Rahmenbeschlusses anfallenden Kosten.
- (2) Die Kommission wird aufgefordert, eine finanzielle Unterstützung für einschlägige nationale und transnationale Projekte, unter anderem für den Austausch von Erfahrungen, die Verbreitung von Know-how und Leistungstests, in Erwägung zu ziehen.

Artikel 7

Durchführung

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 1. Januar 2012 nachzukommen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission vor dem 1. Juli 2012 den Wortlaut der Bestimmungen, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.
- (3) Auf der Grundlage dieser und anderer Informationen, die die Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt haben, legt die Kommission dem Rat vor dem 1. Januar 2014 einen Bericht über die Durchführung dieses Rahmenbeschlusses vor.
- (4) Der Rat überprüft bis Ende 2014, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. Juli 2009

(2009/C 174/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,4269	AUD	Australischer Dollar	1,7331
JPY	Japanischer Yen	135,61	CAD	Kanadischer Dollar	1,5433
DKK	Dänische Krone	7,4449	HKD	Hongkong-Dollar	11,0586
GBP	Pfund Sterling	0,86530	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,1697
SEK	Schwedische Krone	10,5265	SGD	Singapur-Dollar	2,0545
CHF	Schweizer Franken	1,5237	KRW	Südkoreanischer Won	1 772,48
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,0541
NOK	Norwegische Krone	8,8010	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,7472
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3270
CZK	Tschechische Krone	25,517	IDR	Indonesische Rupiah	14 222,20
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0205
HUF	Ungarischer Forint	268,00	PHP	Philippinischer Peso	68,535
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,8435
LVL	Lettischer Lat	0,7024	THB	Thailändischer Baht	48,465
PLN	Polnischer Zloty	4,1761	BRL	Brasilianischer Real	2,6950
RON	Rumänischer Leu	4,2075	MXN	Mexikanischer Peso	18,7709
TRY	Türkische Lira	2,1122	INR	Indische Rupie	68,7270

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais aus Drittländern

(2009/C 174/05)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais des KN-Codes 1005 90 00 aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 676/2009 der Kommission ⁽¹⁾.

II. FRISTEN

1. Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 6. August 2009 um 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden an den folgenden Donnerstagen um 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit):

- am 27. August 2009,
- am 10. und 24. September 2009,
- am 15. und 29. Oktober 2009,
- am 12. und 26. November 2009,
- am 3. und 17. Dezember 2009.

2. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt diese Bekanntmachung für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden Teilausschreibungen.

III. ANGEBOTE

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder auf elektronischem Weg bei einer der nachstehenden Anschriften eingehen:

Anschrift für die Hinterlegung:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
C/Beneficencia, 8
28004 Madrid
ESPAÑA

E-Mail: intervec@fega.mapya.es

Fax +34 913104618 / 915219832 / 915224387 / 913476387 / 913474708

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 6.

Die nicht auf elektronischem Weg eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag bei der betreffenden Anschrift eingehen. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais — Verordnung (EG) Nr. 676/2009“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot sowie der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission ⁽¹⁾ genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder in einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. AUSSCHREIBUNGSSICHERHEIT

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Stelle zu leisten.

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ermäßigung des Einfuhrzolls;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57.

Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais aus Drittländern

(2009/C 174/06)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais des KN-Codes 1005 90 00 aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 677/2009 der Kommission ⁽¹⁾.

II. FRISTEN

1. Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 6. August 2009 um 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden an den folgenden Donnerstagen um 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit):

- am 27. August 2009,
- am 10. und 24. September 2009,
- am 15. und 29. Oktober 2009,
- am 12. und 26. November 2009,
- am 3. und 17. Dezember 2009.

2. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt diese Bekanntmachung für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden Teilausschreibungen.

III. ANGEBOTE

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder auf elektronischem Weg bei einer der nachstehenden Anschriften eingehen:

Anschrift für die Hinterlegung:

Ministério das Finanças
Direcção Geral das Alfândegas e Impostos Especiais sobre o Consumo
Terreiro do Trigo — Edifício da Alfândega
1149-060 Lisboa
PORTUGAL
Tel. +351 218814263
Fax +351 218814261

Die nicht auf elektronischem Weg eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag bei der betreffenden Anschrift eingehen. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Mais — Verordnung (EG) Nr. 677/2009“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 7.

2. Das Angebot sowie der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission ⁽¹⁾ genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder in einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. AUSSCHREIBUNGSSICHERHEIT

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Stelle zu leisten.

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der Zuschlag begründet

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ermäßigung des Einfuhrzolls;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57.

Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Sorghum aus Drittländern

(2009/C 174/07)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Sorghum des KN-Codes 1007 00 90 aus Drittländern durchgeführt.
2. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 675/2009 der Kommission ⁽¹⁾.

II. FRISTEN

1. Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 6. August 2009 um 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden an den folgenden Donnerstagen um 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit):

- am 27. August 2009,
- am 10. und 24. September 2009,
- am 15. und 29. Oktober 2009,
- am 12. und 26. November 2009,
- am 3. und 17. Dezember 2009.

2. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt diese Bekanntmachung für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden Teilausschreibungen.

III. ANGEBOTE

1. Die schriftlichen Angebote müssen spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder auf elektronischem Weg bei einer der nachstehenden Anschriften eingehen:

Anschrift für die Hinterlegung:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
C/Beneficencia, 8
28004 Madrid
ESPAÑA

E-Mail: intervec@fega.mapya.es

Fax +34 913104618 / 915219832 / 915224387 / 913476387 / 913474708

Die nicht auf elektronischem Weg eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag bei der betreffenden Anschrift eingehen. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muss der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung zur Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Sorghum — Verordnung (EG) Nr. 675/2009“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot sowie der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder in einer der Amtssprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 5.

IV. AUSSCHREIBUNGSSICHERHEIT

Die Ausschreibungssicherheit ist zugunsten der zuständigen Stelle zu leisten.

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Einfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ermäßigung des Einfuhrzolls;
 - b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Einfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaat zu beantragen.
-

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5528 — Mubadala/UTC/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 174/08)

1. Am 15. Juli 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Mubadala Development Company PJSC („Mubadala“, Abu Dhabi) und das Unternehmen Sikorsky Aircraft Corporation („Sikorsky“, USA, das zum Konzern United Technologies („UTC“) gehört) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen MIL MRO JV („JV“, Vereinigte Arabische Emirate).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- UTC: Waren und Dienstleistungen der Hochtechnologie für die Bausystem-, Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie weltweit,
- Mubadala: globale Investitionen in zahlreichen strategisch wichtigen Wirtschaftszweigen, darunter Energie, Daseinsvorsorge, Immobilien, öffentlich-private Partnerschaften, Luft- und Raumfahrtindustrie, Grundstoffindustrie und Dienstleistungen,
- JV: Wartung, Reparatur und Überholung („maintenance, repair and overhaul“, MRO) von Militärflugzeugen und -hubschraubern sowie Umbau und Modernisierung, Lieferkettenmanagement und Wartungsvertragsmanagement in diesem Bereich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5528 — Mubadala/UTC/JV per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Verlängerung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 157 vom 10. Juli 2009)

(2009/C 174/09)

Der Wortlaut der im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 157 vom 10. Juli 2009, Seite 1, veröffentlichten Mitteilung der Kommission ist als null und nichtig anzusehen, da derselbe Wortlaut bereits im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 156 vom 9. Juli 2009, Seite 3, veröffentlicht wurde.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 174/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5528 — Mubadala/UTC/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	16
---------------	---	----

Berichtigungen

2009/C 174/09	Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Verlängerung der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 157 vom 10.7.2009)	17
---------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

